

103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 02 24

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem das Volkszählungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 ist folgende Überschrift einzufügen:

„I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen“

2. Der § 2 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

„(3) Hierbei können an die zu zählenden Personen insbesondere Fragen nach Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Kindern ehelicher Abstammung, Religionsbekanntschaft, Familiensprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden. Fragen nach der Anzahl der Blinden, Taubstummen und Körperbehinderten sind zulässig. Die Familiensprache kann bei österreichischen Staatsbürgern auch geheim erhoben werden. Für diese Erhebung gelten die Vorschriften des II. Hauptstückes.

(4) Familiensprache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jene Sprache, deren sich eine Person in ihrer Familie ausschließlich oder vorwiegend bedient.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

4. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Gemeinden haben zunächst ihren Aufwand und den Aufwand der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden, die Städte mit eigenem Statut und die Länder zunächst den Aufwand der Bezirkswahlbehörden zu tragen. Der Bund hat den Gemeinden einen durch Ver-

ordnung des Bundesministers für Inneres nach der Anzahl der gezählten Haushalte und dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand festzusetzenden Pauschalersatz zu leisten. Den Ländern und den Städten mit eigenem Statut ist überdies ein Pauschalersatz für den Aufwand der Bezirkswahlbehörden zu leisten. Bei einer geheimen Erhebung der Familiensprache ist bei der Festsetzung des Pauschalersatzes stets die Anzahl der Personen zu berücksichtigen, die an dieser Erhebung teilgenommen haben.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die den Gebietskörperschaften gebührenden Pauschalersätze nach Maßgabe der im Abs. 1 genannten Verordnung zu ermitteln und auszuzahlen.“

5. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6; sein Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Durchführung der Volkszählung nach dem I. Hauptstück obliegt im Bereich der Gemeinden den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.“

6. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung § 7; sein Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Zählung ist gemeindeweise, in Gemeinden mit Ortschaften auch ortshaftweise durchzuführen. Innerhalb der Gemeinden sind die Erhebungen gegebenenfalls nach Gemeindebezirken, Straßen, Gassen und Plätzen anzurichten.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8 Abs. 1.

8. Dem bisherigen § 7 ist ein § 8 Abs. 2 anzufügen, der lautet:

„(2) Der Abs. 1 gilt nur hinsichtlich einer im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung bestehenden Verpflichtung, nicht jedoch für eine nach dem II. Hauptstück vorgenommene geheime Erhebung der Familiensprache.“

9. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 9; seine Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

- „(1) Durch Verordnung werden bestimmt
 - a) der Zähltag;
 - b) die Anordnung einer außerordentlichen Volkszählung (§ 1 Abs. 2);
 - c) die Anordnung einer geheimen Erhebung der Familiensprache nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes und die zur Durchführung dieser Erhebung erforderlichen näheren Vorschriften, insbesondere über Art, Inhalt und Form der Erhebungspapiere;
 - d) die bei einem nicht unter lit. c fallenden Teil einer Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 5), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 3) und die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen.

(2) Die Verordnungen nach Abs. 1 werden nach Maßgabe der Erfordernisse der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit, der Verlässlichkeit des Erhebungsverfahrens und der Sicherung der Unbeeinflussbarkeit der Erklärung der zu Befragenden in den Fällen der lit. a, b und c von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, im Falle der lit. d vom Bundesminister für Inneres erlassen. Sollen bei einem nicht unter Abs. 1 lit. c fallenden Teil einer Volkszählung Fragen gestellt werden, die im § 2 Abs. 3 nicht angeführt sind, bedarf die Verordnung des Bundesministers für Inneres der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

10. Nach § 9 ist folgende Überschrift einzufügen:

„II. HAUPTSTÜCK

Geheime Erhebung der Familiensprache“

11. Die §§ 10 bis 16 haben zu lauten:

„§ 10. (1) Wird eine geheime Erhebung der Familiensprache gemäß § 9 Abs. 1 lit. c angeordnet, so kann diese in der Verordnung der Bundesregierung auf einzelne Länder beschränkt werden, sofern nur in diesen Teilen des Bundesgebietes ein Bedürfnis nach einer geheimen Erhebung der Familiensprache besteht.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung über die Anordnung einer geheimen Erhebung der Familiensprache ist in allen Gemeinden des territorialen Bereiches, auf den sich die Erhebung erstreckt, durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung ist in die Verlautbarung der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 5 aufzunehmen.

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Die anlässlich einer geheimen Erhebung der Familiensprache auszufüllenden Erhebungspapiere sind von den nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen für die Wahl der Gemeinderäte im Amt befindlichen oder, wo solche nicht bestehen, von den zuletzt im Amt gewesenen Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden auszugeben und vor diesen unmittelbar nach der Ausgabe in verschlossenen Kuverts abzugeben. Die Sprengel- und Gemeindewahlbehörden haben nach Ablauf der Zeit für die Abgabe der Erhebungspapiere das gesamte Erhebungsmaterial ungeöffnet, verschlossen und in versiegeltem Umschlag unverzüglich den nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1971 und 280/1973 im Amt befindlichen Bezirkswahlbehörden zu übermitteln. Diese Bezirkswahlbehörden haben das gesamte Erhebungsmaterial ungeöffnet nach Gemeinden zu ordnen und dieses unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach dem Erhebungstag dem Österreichischen Statistischen Zentralamt verschlossen und in versiegeltem Umschlag zur Auswertung zu übermitteln.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Wahlbehörden sind bei der geheimen Erhebung der Familiensprache, soweit in diesem Bundesgesetz sowie in den gemäß § 9 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen nicht anderes bestimmt wird, die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.

§ 12. (1) Die Erhebungspapiere sind von der im § 11 Abs. 1 genannten Behörde allen österreichischen Staatsbürgern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht voll entmündigt sind und bei denen anlässlich der Ausfüllung oder Ablieferung der ausgefüllten Volkszählungsdrucksorten an Hand der Eintragung in der Haushaltsliste über die Zugehörigkeit der Wohnbevölkerung in der Gemeinde die Berechtigung hiezu von der Gemeinde festgestellt wird, auszufolgen. Diese Personen sind nach Maßgabe des Abs. 6 berechtigt, die Erhebungspapiere auszufüllen und bei der genannten Behörde abzugeben.

(2) Das Recht zur Ausfüllung der Erhebungspapiere für österreichische Staatsbürger, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben oder die voll entmündigt sind, kommt dem mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden gesetzlichen Vertreter zu, ansonsten dem Haushaltungsvorstand, keinesfalls aber einer juristischen Person.

(3) Nimmt eine Person nach Abs. 2 an der geheimen Erhebung der Familiensprache teil, so hat sie dies, sofern die Berechtigung dazu nicht amtsbekannt ist, anlässlich der Abgabe der Drucksorten (§ 2 Abs. 5) der Gemeinde (dem Zähler) bekanntzugeben und die Urkunden vorzulegen, die ihre im Hinblick auf Abs. 2 bedeut-

103 der Beilagen

3

same Rechtsstellung oder ebensolche tatsächliche Verhältnisse glaubhaft machen. Ebenso ist anlässlich der Abgabe der Drucksorten (§ 2 Abs. 5) der Gemeinde (dem Zähler) der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft glaubhaft zu machen.

(4) Die Gemeinde hat der Gemeindewahlbehörde und, wenn eine Gemeinde in Wahlspiegel eingeteilt ist, den Sprengelwahlbehörden bis spätestens am Tage vor dem Erhebungstage ein Verzeichnis der Personen, denen ein Erhebungspapier auszufolgen ist und die zur Abgabe eines Erhebungspapiers berechtigt sind, zu übergeben. Aus diesem Verzeichnis hat bei Unmündigen hervorzugehen, wer für diese zur Ausfüllung der Erhebungspapiere berechtigt ist.

(5) Die näheren Vorschriften über das Verzeichnis (Abs. 4) sowie über Ausgabe, Art, Inhalt und Form der Erhebungspapiere werden durch Verordnung der Bundesregierung (§ 9 Abs. 1 lit. c) getroffen. In den Erhebungspapieren ist nach der Familiensprache zu fragen.

(6) Die Erhebungspapiere dürfen nur von den dazu berechtigten Personen im Wahllokal ausgefüllt werden. Für jedes Erhebungspapier ist anlässlich der Abgabe ein gesondertes Kuvert zu verwenden.

§ 13. (1) Für das Erhebungsverfahren gelten die §§ 55 bis 58, 60 bis 62, 64 bis 69 und § 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung) sinngemäß.

(2) Der § 63 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß jede Wahlpartei, die im betreffenden Land bei der letztvorangegangenen Gemeinderatswahl Wahlvorschläge erstattet hat, berechtigt ist, zwei Zeugen zu entsenden.

§ 14. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat das ihm übersendete Erhebungsmaterial auszuwerten, das Erhebungsergebnis festzustellen und dieses, allenfalls gegliedert nach Ländern, politischen Bezirken, Gerichtsbezirken, Gemeinden und Ortschaften, unverzüglich dem Bundeskanzleramt mitzuteilen. Eine Auswertung hinsichtlich einzelner Ortschaften ist jedoch nur zulässig, wenn in dieser Ortschaft mindestens 30 Personen an der geheimen Erhebung der Familiensprache teilgenommen haben. Die Auswertung nichtamtlicher Erhebungspapiere ist unzulässig.

(2) Zur Kontrolle der Auswertung wird beim Österreichischen Statistischen Zentralamt für jedes Land eine Sprachermittlungskommission

bestellt. Die Mitglieder dieser Kommission haben die Stellung von Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1971. Jede Wahlpartei der letzten Landtagswahl kann in die Kommission für das betreffende Land zwei Mitglieder entsenden. Desgleichen können Personen, die sich zu einer Volksgruppe österreichischer Staatsbürger nichtdeutscher Sprachzugehörigkeit bekennen und von einer für diese Volksgruppe repräsentativen Vereinigung dafür namhaft gemacht werden, beantragen, daß sie in die Kommission aufgenommen werden. Über diese Anträge entscheidet der Bundeskanzler, der dabei zu berücksichtigen hat, wie repräsentativ die betreffende Vereinigung ist. Läßt sich daraus kein Kriterium ableiten, so ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Anträge beim Bundeskanzleramt maßgeblich. Anträge können innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung nach § 9 Abs. 1 lit. c gestellt werden. Für jedes Land dürfen neben den von den Wahlparteien entsendeten Mitgliedern höchstens vier Personen in die Kommission berufen werden.

(3) Die Bundesregierung hat das Erhebungsergebnis im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat die Anzahl der Staatsbürger, gegliedert nach der angegebenen Familiensprache, gemeindeweise und, soweit zulässig (Abs. 1) auch ortschaftsweise, zu enthalten.

§ 15. Die §§ 118 und 121 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sind auch auf die geheime Erhebung der Familiensprache sinngemäß anzuwenden.

§ 16. Die §§ 262 bis 268 StGB gelten auch für die geheime Erhebung der Familiensprache.“

12. Der bisherige § 9 hat zu entfallen.

13. Der bisherige § 10 wird § 17 und hat zu lauten:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den §§ 9 und 14 nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 10 bis 15 der Bundeskanzler und hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 17 des Volkszählungsgesetzes in der Fassung des Art. I.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Volkszählungsgesetz, BGBI. Nr. 159/1950, das in seinen wesentlichen Teilen auf das Gesetz vom 29. März 1869, RGBI. Nr. 67, und die einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildende Vorschrift über die Volkszählung zurückgeht, sieht in seinem § 2 Abs. 3 die Möglichkeit einer Erhebung der Umgangssprache vor. Von dieser Möglichkeit wurde bei der Durchführung von Volkszählungen regelmäßig Gebrauch gemacht. Die bei den Volkszählungen durchgeföhrten Erhebungen über die Umgangssprache der österreichischen Wohnbevölkerung hat insbesondere für Maßnahmen im Sinne des Art. 7 des Österreichischen Staatsvertrages von 1955 und der einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain für die in Österreich lebenden Volksgruppen nichtdeutscher Sprachzugehörigkeit Bedeutung. Insbesondere im Zusammenhang damit wurde aber immer wieder die Richtigkeit der im Zuge der Volkszählungen gemachten Feststellungen über die Umgangssprachen der österreichischen Bevölkerung bezweifelt. So wurde z. B. behauptet, daß seitens der Zählorgane auf die Eintragungen in den Erhebungspapieren Einfluß genommen wurde. Um in Hinkunft solche Einflüsse ein für allemal auszuschließen, soll durch die vorgesehene Novelle zum Volkszählungsgesetz ein besonderes Verfahren für die Spracherhebung im Rahmen einer Volkszählung eingeführt werden, das eine geheime und unbeeinflußte Erklärung der zu zählenden Personen über ihre Sprachzugehörigkeit ermöglicht.

Die objektive und unbeeinflußte Feststellung der in Österreich lebenden Volksgruppen nichtdeutscher Sprachzugehörigkeit ist nicht nur im Hinblick auf die zur vollen Verwirklichung des Art. 7 des Staatsvertrages von 1955 und der Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain zu treffenden Maßnahmen, die Gegenstand eines umfassenden Volksgruppengesetzes sein sollen, notwendig, sondern auch zur Erfüllung der Allgemeinen Empfehlung IV der UN-Kommission zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (Dok. CERD/C/

R. 60/Ad. 1 vom 28. August 1973), die die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, in den regelmäßig zu erstattenden Berichten auch Angaben über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung zu machen.

Der Entwurf fügt daher dem bisherigen Volkszählungsgesetz die in einem II. Hauptstück zusammengefaßten Bestimmungen über eine geheime Erhebung der Familiensprache ein. Die Familiensprache wurde deswegen als Kriterium gewählt, weil sie am ehesten die echte und von der übrigen Umwelt unabhängige Situation des Befragten aufzeigt. Maßgeblich kann stets nur die vom Befragten nunmehr verwendete Familiensprache sein, auch wenn er in früheren Jahren (z. B. als Kind bei seinen Eltern) eine andere verwendete. Besteht jedoch keine Familie des Befragten mehr, so ist die Familiensprache maßgeblich, die der Befragte zuletzt in seiner Familie benutzte.

Die Einfügung des II. Hauptstückes zieht notwendigerweise eine Anpassung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes nach sich, die aber auf den unbedingt gebotenen Umfang beschränkt wurde; da eine Neuregelung des gesamten Volkszählungswesens geplant ist. So mußte die Frage nach der Umgangssprache im § 3 Abs. 2 gestrichen werden, weil die Erhebung der Familiensprache exaktere Ergebnisse liefert, die eine Frage nach der Umgangssprache entbehrlich machen. Die Verbindung der Erhebung der Familiensprache mit der Volkszählung nach dem I. Hauptstück mußte ebenfalls Änderungen im I. Hauptstück nach sich ziehen. Schließlich mußten die Strafbestimmungen des Volkszählungsgesetzes auf Verletzungen der Vorschriften des I. Hauptstückes eingeschränkt und die Kostentragung und der Kostenersatz einheitlich neu geregelt werden. Gegenüber den Kosten der Volkszählung auf Grund der bisherigen Gesetzeslage wird jede Volkszählung Mehrkosten von voraussichtlich 50 Millionen Schilling ergeben. Die Mehrkosten erklären sich aus der in § 5 vorgesehenen Aufwandersatzpflicht des Bundes, die aber eigens für die Volkszählung 1971 sondergesetzlich vorgesehen war.

103 der Beilagen

5

II. Zu einzelnen Bestimmungen**Zu Art. I Z. 2:**

Sowohl mit einer Ordentlichen als auch mit einer Außerordentlichen Volkszählung kann die geheime Erhebung der Familiensprache verbunden werden. Ob eine solche Spracherhebung stattfindet, bestimmt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung durch Verordnung. Für die Spracherhebung gelten im allgemeinen nur die Bestimmungen des II. Hauptstückes. Jedoch sind die Bestimmungen des I. Hauptstückes, die die Definition des Begriffes Familiensprache, die Kostentragung und den Kostenersatz sowie die Anordnung der Spracherhebung betreffen, auch für die Spracherhebung bedeutsam. Ferner wirken Vorschriften des II. Hauptstückes gelegentlich auf solche des I. Hauptstückes zurück.

Zu Art. I Z. 4:

§ 5 entspricht im wesentlichen dem Grundsatz des § 2 F-VG und verbessert daher die finanzielle Stellung der Länder und Gemeinden bei der Aufwandstragung für die Volkszählung. Der Ersatz des Aufwandes durch den Bund erfolgt aber nur in Form eines Pauschalersatzes; dies bedingt, daß der Aufwand zunächst von den Ländern und Gemeinden getragen wird und ein überdurchschnittlicher Aufwand nicht ersetzt wird. Die maßgeblichen Kriterien für den Pauschalersatz sind vom Gesetz vorgezeichnet und durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen. Hervorgehoben sei, daß die Drucksorten und die Erhebungspapiere vom Bund beigestellt werden, also nicht unter den zu ersetzenen Aufwand fallen. Die Berechnung und Auszahlung des Pauschalersatzes im Einzelfall obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

Zu Art. I Z. 5:

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 bis 5 und Abs. 1 erster Satz ist nunmehr als § 6 neu gefaßt worden; damit wird die Vermischung der Regelung über den Kostenersatz mit den grundsätzlichen Bestimmungen über das Zählverfahren beseitigt.

Zu Art. I Z. 6:

Diese Bestimmung stellt gegenüber den bisherigen Vorschriften eine Verbesserung dar, die eine Anpassung des nunmehrigen § 7 Abs. 1 an die Gemeindeorganisation bewirkt. Ortschaften sind nach geltendem Gemeinderecht keine Organisationseinheiten, sondern lediglich Häuserguppen mit einer einheitlichen Bezeichnung. Der Wegfall des letzten Satzes erklärt sich aus der endgültigen Regelung der Landesgrenzen zwischen Wien und Niederösterreich durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 110/1954 und

die dazu korrespondierenden paktierten Landesverfassungsgesetze, LGBI. Nr. 14/1954 (Wien) und LGBI. Nr. 42/1954 (Niederösterreich).

Zu Art. I Z. 8:

Das Zu widerhandeln gegen die Verpflichtungen des II. Hauptstückes wird von der Strafdrohung des § 8 Abs. 1 ausgenommen, um das Prinzip der Freiwilligkeit zu wahren.

Zu Art. I Z. 9:

Die geheime Erhebung der Familiensprache soll nur dann insoweit stattfinden, als sie infolge der aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten Umstände erforderlich ist. Soweit das II. Hauptstück keine abschließende Regelung enthält, soll das Nähere durch Durchführungsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden, die auch den Inhalt und die Form der Erhebungspapiere bestimmt (lit. c). Von den Erhebungspapieren sind die Drucksorten zu unterscheiden, die nur bei der Volkszählung nach dem I. Hauptstück zur Verwendung gelangen. Dies wurde auch durch eine entsprechende Ausschlußklausel in lit. d klargestellt. Die erwähnte Verordnung der Bundesregierung bzw. des Bundesministers für Inneres nach lit. d bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nach Art. 55 Abs. 2 B-VG, was auch für die Bestimmung des Zähltages, für die Anordnung von in § 2 Abs. 3 nicht vorgesehenen Fragen und für die Anordnung einer außerordentlichen Volkszählung der bisherigen Rechtslage gemäß galt und weiter gilt.

Zu Art. I Z. 11:**a) Zu § 10:**

Besteht das Erfordernis nach einer Spracherhebung nur in einzelnen Ländern, so soll nur in diesen eine Erhebung stattfinden. Welcher Bereich erfaßt ist, wird in der Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nach § 9 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 9 Abs. 2 geregelt: Diese Verordnung ist nicht nur gemäß § 2 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 460/1972, im Bundesgesetzblatt, sondern überdies in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Letztere Bekanntmachung hat in die gemäß § 6 Abs. 5 vorzunehmende Anordnung der Gemeinde aufgenommen zu werden und ortsüblich z. B. durch Anschlag auf der Amtstafel verlautbart zu werden.

b) Zu § 11:

Wenn auf Grund der Gemeindewahlordnung der Länder die einzelnen Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) für Gemeinderatswahlen permanent sind, hat die Abgabe der Erhebungspapiere vor diesen Behörden zu erfolgen.

Sind solche Behörden nicht permanent, so sind für diesen Zweck die entsprechenden Behörden heranzuziehen, die bei den letzten Gemeinderatswahlen im Amt befindlich waren. Spätere hypothetische Änderungen in der personellen Zusammensetzung jener Behörden sind nicht zu berücksichtigen. Wenn Mitglieder jener Wahlbehörden verstorben sind, ohne daß ein Ersatzmann schon bei der letzten Amtstätigkeit vorgesehen wäre, vermindert sich daher die Anzahl der Mitglieder dieser Behörden.

Durch die Anordnung, daß die Wahlbehörden auch die Erhebungspapiere auszugeben haben und unmittelbar danach vor diesen Behörden die Erhebungspapiere abzugeben sind (vgl. auch § 12 Abs. 6), wird durch einen mit dem äußeren Ablauf einer Wahl vergleichbaren Vorgang die absolute Unbeeinflußbarkeit bei der Ausfüllung der Erhebungspapiere sichergestellt.

Die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden haben das gesamte Erhebungsmaterial ungeöffnet und verschlossen, im versiegelten Umschlag den Bezirkswahlbehörden nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 zu übermitteln. Diese Bezirkswahlbehörden sind gemäß § 19 Abs. 6 NRWO bis zur Bildung neuer Wahlbehörden vor einer weiteren Nationalratswahl im Amt; sie sind also permanent.

Die Einschaltung der Wahlbehörden mußte deswegen durch Verfassungsbestimmung angeordnet werden, weil der Wirkungskreis dieser Wahlbehörden in den Wirkungskreis des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung eingreift (Art. 102 Abs. 1 B-VG) und Volkszählungsangelegenheiten im Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht genannt sind.

Auch die Bezirkswahlbehörden haben in das Erhebungsmaterial keine Einsicht zu nehmen. Sie haben lediglich eine gemeindeweise Zusammenfassung und Ordnung des Materials durchzuführen, ohne daß dadurch das Material verschiedener Wahlsprengel zusammengelegt wird. Dieses Material haben sie binnen einer Woche nach dem Erhebungstag dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln. Auch durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß die zu Befragenden zur irrtümlichen Annahme gelangen, die Art der Ausfüllung der Papiere würde bekannt.

Für alle Wahlbehörden, die gemäß § 11 einzuschreiten haben, gelten die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 über die Organisation, die Abstimmung und die Funktionen des Wahlleiters (§§ 5, 6, 9, 17 bis 19 NRWO) sinngemäß, sofern sich nicht aus der Anordnung der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 1 lit. c ein anderes ergibt.

c) Zu § 12:

Zur Ausfüllung von Erhebungspapieren sind nur mündige österreichische Staatsbürger, die im

Ermittlungsgebiet (§ 10 Abs. 1) zur Wohnbevölkerung gehören, berechtigt. Der Begriff der Wohnbevölkerung ist ein solcher der Volkszählung. Zur Wohnbevölkerung gehört demnach, wer am Zähltag der Volkszählung nach dem I. Hauptstück in einer bestimmten Gebietseinheit wohnt, auch wenn er am Zähltag vorübergehend abwesend war. Daher gilt zur Wohnbevölkerung gehörig, wer wohnhaft ist. Es gelten als wohnhaft:

- a) Personen mit einer Stadt- und einer Landwohnung in der Wohnung, in der sie vorwiegend leben;
- b) Berufs-Nichttagespendler (mit Familien- und Arbeitswohnort) bei Vorhandensein einer Ehefrau bzw. von Kindern an deren Wohnort (Familienwohnort); sonst am Arbeitswohnort;
- c) Schüler und Studenten unter 19 Jahren am Familienwohnort; sonst am Ausbildungsort;
- d) Präsenzdiener in der privaten Wohnung; wenn frühere Wohnung aufgegeben wurde, am Standort;
- e) Personen, die vorübergehend in Krankenhäusern, Erholungsheimen, Heilanstalten oder Strafanstalten untergebracht sind, in deren privaten Wohnung, wenn beabsichtigt ist, dorthin zurückzukehren; andernfalls am Anstaltsort;
- f) ausländische Arbeitskräfte werden wie Berufs-Nichttagespendler [vgl. Punkt b)] behandelt; daher zählen solche, deren Ehefrau oder Kinder im Heimatland verblieben sind, nicht zur Wohnbevölkerung des Arbeitswohnortes;
- g) Personen ohne festen Wohnsitz an jenem Ort, an dem sie am Zähltag anwesend waren.

Maßgeblich für die Berechtigung zur Teilnahme ist die Feststellung durch die Gemeinde bei der Volkszählung nach dem I. Hauptstück. Während die Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung sich in der Regel ohne weiteres ergeben wird und insbesondere die Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, dafür einen guten Anhaltspunkt abzugeben in der Lage ist, kann die Frage der österreichischen Staatsbürgerschaft trotz der Wählerevidenz zu Schwierigkeiten Anlaß geben. Für Zweifelsfälle wird daher den Teilnehmern durch Abs. 3 eine gemilderte Beweislast auferlegt.

Für unmündige österreichische Staatsbürger, die zur Wohnbevölkerung des Erhebungsgebietes gehören, hat der Haushaltungsvorstand an der Erhebung teilzunehmen, sofern er österreichischer Staatsbürger ist. Auch der Begriff des Haushaltungsvorstandes ist ein für die Volkszählung typischer Begriff. Haushaltungsvorstand ist die

103 der Beilagen

7

in den Erhebungspapieren als solche bezeichnete Person, sofern ein eigenes Einkommen aus Berufstätigkeit bzw. Pension usw. aus den Angaben hervorgeht. Andernfalls ist eine andere einkommenempfangende Person — falls im Haushalt vorhanden —, nämlich die Ehefrau, ein Elternteil, ein Kind, ein anderer Verwandter (in dieser Rangordnung) als Haushaltungsvorstand anzusehen.

Für den Nachweis der Stellung als Haushaltungsvorstand gelten die obigen Ausführungen über den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft singgemäß. Selbstverständlich kann nur eine Person für den Unmündigen an der Spracherhebung teilnehmen, da zwei oder mehrere Erklärungen für eine Person unzulässig sind.

Die Gemeinde hat den Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörden ein Personenverzeichnis als Grundlage für deren Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Ein besonderes Einspruchsverfahren nach dem Vorbild der Nationalrats-Wahlordnung 1971 konnte nicht vorgesehen werden, da zwischen der Aufnahme in das Verzeichnis und dem Tag der Spracherhebung eine sehr geringe Frist, mindestens lediglich eine solche von sieben Stunden, liegt.

Die Anordnung des Abs. 6 soll eine vollkommen unbeeinflußte Abgabe der Erklärung sichern.

d) Zu § 13:

Auch durch diese Anordnung soll erreicht werden, daß die Abgabe der Erklärung unbeeinflußt und ohne Kontrolle erfolgen kann. Hinsichtlich der Anwendung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ist zu bemerken, daß auch die nach landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Wahlbehörden die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung anzuwenden haben.

e) Zu § 14:

Das Erhebungsmaterial ist dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln, wo die Auswertung stattzufinden hat. Eine Auswertung ist nur zulässig, wenn ein amtliches Erhebungspapier vorliegt, wodurch sichergestellt erscheint, daß nicht versucht wird, im Wege der Abgabe von vorbezeichneten Erklärungen Einfluß auf den Erklärungsinhalt zu nehmen. Erhebungseinheit ist grundsätzlich die Gemeinde. Eine ortschaftsweise Aufgliederung ist nur zulässig, wenn eine bestimmte Anzahl von Personen, nämlich 30, in dieser Ortschaft daran teilgenommen haben. Als Teilnehmer gilt auch jener, der für einen Unmündigen teilnimmt, sodaß eine Person mehrfach als Teilnehmer zu zählen sein kann. Die Festsetzung der relevanten Zahl ist sehr schwierig, weil Zahlen, die unter einer gewissen Grenze liegen, die Geheimhaltung

illusorisch machen, zu hohe Zahlen aber keine Aussage über die Bevölkerungsstruktur sehr vieler Ortschaften in sprachlicher Hinsicht ergeben würde. Die gewählte Zahl orientiert sich an § 56 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung.

Die Auswertung wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vorgenommen, jedoch wird sie von einer Spracherhebungskommission überwacht, deren Mitglieder die gleiche Befugnis haben wie Vertrauenspersonen nach § 15 Abs. 4 NRWO 1971. Danach nehmen die Vertrauenspersonen an den Sitzungen der Wahlbehörden teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie sind zu den Sitzungen zu laden, ein allfälliges Nichterscheinen dieser Vertrauenspersonen hat auf die Verhandlungen der Behörde jedoch keinen Einfluß. Dies alles gilt daher auch für die Mitglieder der Spracherhebungskommission, die für die Auswertung der Ergebnisse jedes Landes verschieden zusammengesetzt ist.

Zwei Mitglieder zu entsenden berechtigt ist jeweils jede Wahlpartei der der geheimen Ermittlung der Familiensprache unmittelbar vorangegangenen Landtagswahl. Ob diese Wahlpartei bei den Landtagswahlen einen Sitz im Landtag erreicht hat bzw. wie viele Sitze sie erreicht hat, ist ohne Bedeutung. Ferner können Personen in die Kommission aufgenommen werden, die sich zu einer Volksgruppe bekennen und von einer für Volksgruppen repräsentativen Vereinigung namhaft gemacht werden. Der Zweck dieser Kommission besteht darin, den Angehörigen der Volksgruppen und den im jeweiligen Bundesland wirksamen politischen Kräften Gewißheit zu geben, daß der Vorgang der Auswertung ordnungsgemäß abläuft.

Im Abs. 3 ist vorgesehen, daß das Ergebnis der geheimen Erhebung der Familiensprache im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren ist. Die Verlautbarung hat eine Gliederung nach der angegebenen Familiensprache, eine Gliederung nach Gemeinden und, soweit dies zulässig ist, auch nach Ortschaften zu enthalten.

f) Zu §§ 15 und 16:

Die Bestimmungen der Vorschriften der Nationalrats-Wahlordnung 1971 über die Fristen und über die Gebührenfreiheit gelten auch für die geheime Erhebung der Familiensprache, ebenso die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schutz vor strafbaren Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen.

Zu Art. I Z. 13:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollzugsklausel der Volkszählungsgesetznovelle.